

Satzung

der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft
„Familie“ in Linz,

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung,

Linz, Hasnerstrasse 31,

FN 75457t bei LG Linz,

in der von der Generalversammlung am
31. August 2020 beschlossenen Fassung



Inhaltsverzeichnis

I. Firma und Sitz der Genossenschaft (§ 1)	3
.	
II. Gegenstand und Zweck des Unternehmens (§ 2)	3
III. Mitgliedschaft (§§ 3-11)	3
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder (§§ 12-15)	6
V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftung (§§ 16, 17)	7
VI. Organe der Genossenschaft (§§ 18, 19)	7
.	
VII. Vorstand (§§ 20, 21)	8
VIII. Aufsichtsrat (§§ 22-26)	9
IX. Generalversammlung (§§ 27-32)	11
X. Jahresabschluss (§§ 33, 34)	14
XI. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung (§§ 35-37)	15
XII. Bekanntmachungen (§ 38)	16
.	
XIII. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband (§ 39)	16
.	
XIV. Auflösung und Liquidation (§ 40)	16

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1

Die Genossenschaft führt die Firma Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „Familie“ in Linz, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Sie ist eine Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, und hat ihren Sitz in Linz.

II. Gegenstand und Zweck des Unternehmens

§ 2

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und Verwaltung von Wohnungen im eigenen und im fremden Namen sowie die Schaffung von Wohnungseigentum. Darüber hinaus dürfen alle im § 7 WGG bezeichneten Geschäfte betrieben werden, sowie die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen und die entgeltliche Überlassung unbeweglichen Vermögens gemäß § 5 Z 10 KStG 1988. Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den Geschäftsbetrieb innerhalb des Bundesgebietes beschränkt.

(2) Der Zweck des Unternehmens ist darauf gerichtet, den Mitgliedern zu angemessenen Preisen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen im Sinn des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) zu verschaffen, diese Wohnungen zu verwalten und auch Wohnungseigentum an ihnen zu begründen. Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern dürfen nur mit den sich aus § 1 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes ergebenden Beschränkungen abgeschlossen werden.

(3) Darüber hinaus darf sich das Unternehmen auch gemäß § 1 Abs. 2 GenG an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts, soweit dies nach den Bestimmungen des WGG zulässig ist, beteiligen. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben dürfen personenbezogene Daten automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3

(1) Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen, Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften.

(2) Die Mitglieder dürfen nicht überwiegend aus Angehörigen des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG bestehen.

§ 4

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine vom zukünftigen Mitglied zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung des Beitrittes erforderlich. In der Beitrittserklärung muss sich das Mitglied ausdrücklich verpflichten, die Satzung der Genossenschaft einzuhalten, die in der Satzung bestimmten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu machen, die von der Generalversammlung festzusetzende Beitrittsgebühr und die laufenden Beiträge zu leisten und der Genossenschaft zur Befriedigung ihrer Gläubiger Nachschüsse bis zu der in der Satzung festgesetzten Haftsumme nach dem Genossenschaftsgesetz zu leisten.

(2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; lehnt dieser die Aufnahme ab, kann die oder der Abgewiesene binnen 14 Tagen Berufung einbringen, über die der Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung endgültig entscheiden.

§ 5

Jedes Mitglied hat sogleich bei seinem Eintritt seinen Geschäftsanteil zu leisten und eine Beitrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt wird. Erst durch den Vorstandsbeschluss (§ 4 Abs. 2) und mit Leistung des Geschäftsanteils und Entrichtung der Beitrittsgebühr wird die Mitgliedschaft erworben. Die Generalversammlung kann auch die Einhebung eines laufenden Beitrages und dessen Höhe beschließen.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Übertragung des Geschäftsguthabens,
- c) durch Ausschließung,
- d) durch Tod,
- e) durch Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Unternehmensrechts.

§ 7

(1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Aufkündigung aus der Genossenschaft austreten.

(2) Die Aufkündigung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich an den Vorstand gelangt sein.

§ 8

Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes seinen Geschäftsanteil übertragen. Es haftet jedoch neben dem neuen Mitglied subsidiär gemäß § 17.

§ 9

(1) Stirbt ein Mitglied vor dem 30. September, erlischt die Mitgliedschaft am Ende des laufenden, sonst am Ende des darauffolgenden Jahres. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Erben bei sonstigem Verlust der Mitgliedschaft des verstorbenen Mitglieds beziehungsweise der Verlassenschaft eine Person namhaft zu machen, welche an Stelle des verstorbenen Mitglieds die Geschäftsanteile übernimmt und Mitglied wird. Die von den Erben genannte Person tritt auf Grund einer schriftlich abgegebenen Übernahmserklärung in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitglieds an dessen Stelle als Mitglied in die Genossenschaft ein, wenn der Vorstand sie als Mitglied aufnimmt. Die gesetzliche Haftung des Nachlasses beziehungsweise der Erben wird jedoch hierdurch nicht berührt.

(2) Bei der Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Unternehmensrechts erlischt ihre Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgt ist, spätestens aber mit der Löschung im Firmenbuch.

§ 10

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:
- a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung der Ausschließung nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung, Vertrag oder Generalversammlungsbeschlüssen der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit und der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird,
 - b) wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - c) wenn über sein Vermögen der Konkurs oder das gerichtliche Ausgleichsverfahren eröffnet wird,
 - d) wenn weder das Mitglied selbst noch ein Angehöriger seiner Familie das dem Mitglied überlassene Nutzungsobjekt bewohnt. Dies gilt nicht für Mitglieder nach § 3 Abs. 1 lit. b,
 - e) wenn das dem Mitglied überlassene Objekt (Eigentumswohnung, Haus) aus der Verwaltung der Genossenschaft ausgeschieden ist.
- (2) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich ohne Verzug mitzuteilen.
- (3) Über die Berufung des ausgeschlossenen Mitglieds, die innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Mitteilung über die Ausschließung beim Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes eingegangen sein muss, entscheidet der Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung endgültig. Zur gültigen Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, sich zu der Ausschließung zu äußern.
- (4) Die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds erlischt mit dem Tage, an dem der Vorstand die Ausschließung beschlossen hat, im Falle der Berufung mit dem Tage der Bestätigung der Ausschließung in der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Die Aufhebung der Mitgliedschaft zur Genossenschaft durch diese bewirkt die Auflösung des Nutzungsvertrages nur dann, wenn der Grund der Aufhebung der Mitgliedschaft einem wichtigen Grund im Sinne der mietrechtlichen Kündigungsschutzbestimmungen gleichzuhalten ist.

§ 11

- (1) Die ausgeschiedenen Mitglieder oder ihre Erben können – unbeschadet der Bestimmungen des § 17 – nur jenen Betrag des Geschäftsguthabens nach Maßgabe des § 10 WGG 1979, der sich nach der Bilanz des Ausscheidungsjahres ergibt, sonst aber keinen Anteil am Genossenschaftsvermögen fordern.
- (2) Die Klage des ausgeschiedenen Mitgliedes auf Auszahlung des nichtabgehobenen Geschäftsguthabens verjährt nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlöschen der Haftung.
- (3) Nach Ablauf der Verjährungsfrist verfallen derartige Guthaben zugunsten der Genossenschaft.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

(1) Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft nach Gesetz und Satzung zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschluss der erschienenen und vertretenen Mitglieder ausgeübt.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an der Generalversammlung teilzunehmen und dabei ihr Stimmrecht auszuüben,
- b) am Gewinn gemäß § 36 der Satzung teilzunehmen,
- c) sich um die Nutzung einer Genossenschaftswohnung, um ein Baurecht oder die käufliche Überlassung eines Hauses der Genossenschaft oder einer Eigentumswohnung zu den vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgestellten Bedingungen zu bewerben.

(3) Soweit Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern abgeschlossen werden dürfen, steht ihnen das Recht gemäß Abs. 2 lit. c zu.

§ 13

(1) Das Recht zur Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie zur Erwerbung eines Baurechtes, eines Hauses der Genossenschaft oder einer Eigentumswohnung ist unbeschadet des § 2 Abs. 2 zweiter Satz durch die Mitgliedschaft bedingt.

(2) An ein Mitglied (auch Ehepaar) darf nur eine geförderte Wohnung (Haus, Reihenhaus) zur Nutzung, durch Kauf, als Eigentumswohnung oder im Baurecht übertragen werden. Das gilt nicht, wenn das Mitglied eine juristische Person oder ein unter einer protokollierten Firma geführtes Unternehmen ist, die Finanzierungsbeihilfe geleistet haben. Der Inhalt des abzuschließenden Nutzungsvertrages wird nach den von der Genossenschaft anzuwendenden Verwaltungsgrundsätzen unter Beachtung der Vorschriften des WGG von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung festgesetzt.

§ 14

Bei Rechtsgeschäften der Genossenschaft mit Mitgliedern, die zugleich Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrates oder nahe Angehörige von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern sind, sind die Bestimmungen der §§ 9, 9a WGG 1979 zu beachten.

§ 15

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) für die Nutzung einer Genossenschaftswohnung, die Erwerbung eines Siedlungshauses als Eigenheim oder einer Eigentumswohnung, die Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen der Genossenschaft und für die Tätigkeit der Genossenschaft bei der Errichtung eines Siedlungshauses als Eigenheim oder einer Eigentumswohnung die dafür festgesetzten Leistungen und Gebühren zu entrichten,
- b) eine Beitrittsgebühr und laufende Beiträge gemäß § 5 zu zahlen,
- c) den in der Satzung begründeten Anordnungen des Vorstandes und den Generalversammlungsbeschlüssen Folge zu leisten,
- d) die Einzahlungen auf den ersten Geschäftsanteil oder die übernommenen weiteren Geschäftsanteile gemäß § 16 der Satzung fristgemäß zu leisten,
- e) erforderlichenfalls am Verlust gemäß § 37 der Satzung teilzunehmen,
- f) für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes mit der Haftsumme (§ 17 der Satzung) einzustehen,

g) die ihnen von der Genossenschaft überlassene Wohnungen oder Häuser selbst zu bewohnen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, kann das Mitglied gemäß § 10 ausgeschlossen und vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen die ihm zur Nutzung überlassene Wohnung oder das Siedlungshaus entzogen werden.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 lit. a) hinsichtlich des Nutzungsentgelts und nach Abs. 1 lit. g) erster Satz gelten auch für Nichtmitglieder, mit denen ein Nutzungsvertrag besteht.

V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftung

§ 16

(1) Der Geschäftsanteil wird auf 22 Euro festgesetzt; er ist beim Eintritt voll einzuzahlen.

(2) Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Geschäftsanteile, die ein Mitglied zur Erwerbung eines Rechtes nach § 13 Abs. 1 übernehmen muss.

(3) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich der Zuschreibungen von bilanzmäßigen Gewinnen und abzüglich etwaiger Abschreibungen von bilanzmäßigen Verlusten bilden nach Maßgabe des § 10 WGG 1979 das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.

(4) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht zurückgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfande genommen, auch von dem Mitglied ohne Zustimmung des Vorstandes weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine auf den Geschäftsanteil geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

§ 17

(1) Die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist beschränkt. Jedes Mitglied haftet im Falle eines Konkurses oder der Liquidation nicht nur mit seinen Geschäftsanteilen, sondern auch noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe der übernommenen Geschäftsanteile.

(2) Die Forderungen an ein Mitglied gemäß Abs. 1 verjähren in drei Jahren ab dem in § 78 Genossenschaftsgesetz bestimmten Zeitpunkt. Die Haftung eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder seiner Erben endet erst drei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.

(3) Das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen Mitgliedes darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied ausgeschieden ist, ausbezahlt werden.

VI. Organe der Genossenschaft

§ 18

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- a) den Vorstand,
- b) den Aufsichtsrat und
- c) die Generalversammlung.

§ 19

(1) Die Geschäftsführung und Verwaltung müssen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Die Mitglieder der Organe und die Angestellten der Genossenschaft dürfen nur Bezüge und Entschädigungen erhalten, die in

einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungskraft der Genossenschaft stehen.

(2) Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG dürfen keinen überwiegenden Einfluss auf die Führung der Geschäfte der Genossenschaft haben. Demgemäß dürfen Angehörige des Baugewerbes in der Generalversammlung, im Vorstand oder im Aufsichtsrat über nicht mehr als ein Viertel der Stimmen verfügen.

(3) Bei Rechtsgeschäften der Genossenschaft mit Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrates oder mit nahen Angehörigen von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern sind die Bestimmungen der §§ 9, 9a WGG 1979 zu beachten.

VII. Vorstand

§ 20

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) der Obfrau oder dem Obmann, ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter und
b) höchstens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Er wird durch den Aufsichtsrat aus der Zahl der Mitglieder gewählt. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre. Besteht der Vorstand aus vier Personen, so scheidet alljährlich ein Vorstandsmitglied aus. Die freigewordene Stelle muss durch Neuwahlen besetzt werden, sofern die Anzahl der Vorstandsmitglieder ansonst unter zwei sinken würde. In den ersten drei Jahren werden die austretenden Mitglieder durch das Los bestimmt, später entscheidet der Zeitpunkt der Wahl.

(3) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch die über die Wahlhandlung aufzunehmende Niederschrift nachgewiesen.

(4) Der Aufsichtsrat ist befugt, Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Ein Beschluss über die vorläufige Enthebung von der Geschäftsführung bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den abberufenen Vorstandsmitgliedern ist Gehör zu geben.

(5) Anstellungsverträge mit einem Vorstandsmitglied sollen nur mit einem beiderseitigen Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von höchstens sechs Monaten abgeschlossen werden.

§ 21

(1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung und eine von der Generalversammlung zu genehmigende Geschäftsanweisung festgesetzt sind.

Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsdauer aus dem Vorstand aus und sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder dadurch auf eine Person, dann ist diese verbleibende Person bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung allein vertretungsbefugt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Unter diesen muss jedenfalls ein in § 20 Abs. 1 lit. a genanntes Vorstandsmitglied sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt die Meinung, welcher die

oder der Vorsitzende beigetreten ist. Niederschriften über Beschlüsse sind in ein Buch einzutragen oder einzukleben oder auf eine andere Art gesichert und nummeriert aufzubewahren und von den dabei mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

(3) Der Vorstand kann folgende Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

- a) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen im Sinne des § 228 UGB sowie den Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- b) den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften und Baurechten, deren Wert eine Million Euro übersteigt, sowie die Belastung von Liegenschaften mit mehr als einer Million Euro, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
- c) die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
- d) Investitionen, die eine Million Euro im einzelnen und insgesamt zehn Millionen Euro in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- e) die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die eine Million im einzelnen und insgesamt zehn Millionen Euro in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- f) die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört, und von Darlehen und Krediten an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die drei Monatsgehälter übersteigen;
- g) die Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte;
- h) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
- i) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- j) die Erteilung der Prokura;
- k) die Übernahme einer leitenden Stellung in der Genossenschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer, durch die Konzernabschlussprüferin oder den Konzernabschlussprüfer, durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer, die bzw. der den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnet hat, sowie eine für sie oder ihn tätige Person, die eine maßgebliche leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist.

(4) Die Zeichnung der Firma der Genossenschaft geschieht in der Weise, dass zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen der Firma ihre Unterschriften hinzufügen.

VIII. Aufsichtsrat

§ 22

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und drei Ersatzpersonen, die persönlich der Genossenschaft als Mitglieder angehören müssen. Die Ersatzpersonen üben ihre Funktion erst ab dem Zeitpunkt aus, in welchem ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied austritt oder selbst ausscheidet.

(2) Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erhöht werden. Sie muss durch drei teilbar sein.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören noch dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein noch Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

einer Tochtergesellschaft der Genossenschaft. Sie dürfen auch nicht als Angestellte der Genossenschaft Geschäfte der Genossenschaft führen. Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen erst nach ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(4) Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den beiden ersten Jahren entscheidet über den Austritt das Los, später die Amtsdauer; Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Generalversammlung nur für die restliche Funktionsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.

(5) Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden oder durch dauernde Behinderung von Mitgliedern unter die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl, so muss zur Vornahme von Ersatzwahlen eine Generalversammlung ohne Verzug einberufen werden. Auch in diesem Fall erfolgen die Ersatzwahlen nur für die Funktionsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.

(6) Der Aufsichtsrat wählt nach Neuwahlen aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und ihre Stellvertreter.

§ 23

(1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch das Gesetz, die Satzung und eine von der Generalversammlung zu genehmigende Geschäftsanweisung bestimmt. Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung dauernd zu überwachen. Er muss sich zu diesem Zweck über den Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft stets unterrichtet halten.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Sie können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

(4) Der Aufsichtsrat soll bei Verbandsprüfungen vertreten sein; er hat nach Prüfungen in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten und sich über den Bericht des Prüfungsverbandes zu erklären.

§ 24

(1) Der Aufsichtsrat hält nach seiner Geschäftsanweisung regelmäßige, mindestens vierteljährliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen stattfinden, wenn dies der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(2) Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet, bei Verhinderung durch ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihren bzw. seinen Stellvertreter, bei deren bzw. dessen Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt die Meinung, welcher die oder der Vorsitzende beigetreten ist.

(4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die in ein Buch einzutragen oder einzukleben oder auf eine andere Art gesichert und nummeriert aufzubewahren und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von der Stellvertreterin oder vom Stellvertreter vollzogen.

(6) Der Vorstand hat in der Regel an den Verhandlungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen und alle gewünschten Aufschlüsse zu erteilen.

§ 25

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beraten und beschließen in gemeinsamer Sitzung außer über die sonst in dieser Satzung genannten Angelegenheiten über:

- a) den Revisionsbericht,
- b) die Grundsätze für die Zuteilung und die Nutzung der Genossenschaftswohnungen, die Berechnung der Nutzungsgebühren sowie für die Erwerbung einer Eigentumswohnung,
- c) die Grundsätze der Anlegung und Sicherstellung verfügbarer Gelder,
- d) den Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, insbesondere aber von Anstellungsverträgen ab der Beschäftigungsgruppe V des Kollektivvertrages für die Angestellten der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft Österreichs,
- e) die Einleitung und Durchführung von Prozessen und sonstigen Streitverfahren, die in erster Instanz in die Zuständigkeit eines Gerichtshofes fallen,
- f) die Vorbereitung der Vorlagen an die Generalversammlung, besonders soweit sie den Lagebericht, den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), die Verteilung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes, die Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage, die Geschäftsanweisungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat betreffen.

§ 26

(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, abgehalten werden. Die Sitzungen werden nach Anhörung des Vorstandes von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung von der Stellvertreterin oder vom Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie sind auf Verlangen des Prüfungsverbandes zur Erörterung des Prüfungsberichtes oder der Lage der Genossenschaft einzuberufen.

(2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung muss von jedem Organ für sich vorgenommen werden. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe satzungsgemäß beschließen, gelten als abgelehnt.

(3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen ist von der Schriftführerin oder vom Schriftführer des Aufsichtsrates oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ein Niederschrift anzufertigen, die in ein Buch einzutragen oder einzukleben oder auf eine andere Art gesichert und nummeriert aufzubewahren und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

IX. Generalversammlung

§ 27

(1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person ausgeübt werden.

(2) Handlungsunfähige üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, juristische Personen sowie mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes durch eine mit einer schriftlichen Vollmacht versehene Person aus. Verhinderte Mitglieder können ein Genossenschaftsmitglied oder den Ehegatten (die Ehegattin) durch schriftliche Vollmacht mit ihrer Vertretung betrauen. Eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als fünf Mitglieder vertreten.

§ 28

(1) Die ordentliche Generalversammlung muss bis 31. August jeden Jahres stattfinden.

(2) Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat vor der Genehmigung des Jahresabschlusses über die Prüfung dieser Vorlagen der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, so oft es erforderlich ist, insbesondere wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichtes oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für erforderlich hält.

(4) Eine außerordentliche Generalversammlung muss ohne Verzug einberufen werden,

a) wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf die Hälfte sinkt,

b) wenn die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes widerrufen oder über die Enthebung eines Vorstandmitgliedes entschieden werden soll,

c) wenn der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.

§ 29

(1) Die Generalversammlungen werden in der Regel vom Vorstand, allenfalls durch den Aufsichtsrat einberufen (§ 24e des Genossenschaftsgesetzes).

(2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung auf der Homepage der Genossenschaft (www.familie-linz.at), wobei mit einem deutlich sichtbaren Hinweis auf der Startseite der Homepage auf die betreffende Seite mit der Einladung zur Generalversammlung zu verweisen ist. Die Einladung wird in der im § 21 Abs. 4 vorgesehenen Form elektronisch unterzeichnet. Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag der Bekanntmachung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen. Wahlvorschläge für die zur Wahl anstehenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder müssen spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Genossenschaft eingebracht oder in Form eines eigenhändig unterfertigten PDF-Dokuments eingescannt und als E-Mailanhang oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur übermittelt werden.

(3) Wenn der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände verlangt, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Nur über die Gegenstände der Tagesordnung können Beschlüsse gefasst

werden. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

(5) Die Landesregierung (Aufsichtsbehörde) ist so zeitgerecht von der Anberaumung einer Generalversammlung zu verständigen, dass sie zu dieser eine Vertretung ohne Stimmrecht entsenden kann; die Vertreterin oder der Vertreter ist auf Verlangen zu hören.

§ 30

(1) Die Generalversammlung wird, abgesehen von dem im § 24e des Genossenschaftsgesetzes vorgesehenen Fall, von der Obfrau oder dem Obmann, bei Verhinderung durch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates die Versammlung zu eröffnen und eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter wählen zu lassen. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter ernennt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie die erforderliche Anzahl von Stimmzählern.

(2) Nach Ermessen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters wird durch Stimmzettel oder Erheben der Hand oder Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, dem die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter beigetreten ist.

(3) Bei Wahlen wird in der Regel über jede Funktion einzeln abgestimmt. Im ersten Wahlgang gelten nur diejenigen als gewählt, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten haben. Soweit die erste Abstimmung diese Mehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden in die engere Wahl. Ergibt die engere Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Versammlungsleiterin oder vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(4) Auf Antrag kann durch Zuruf gewählt werden, wenn nicht mehr als der zehnte Teil der Anwesenden widerspricht. Wenn ein Viertel der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt, ist geheim abzustimmen.

(5) Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Verhandlungsbuch einzutragen oder einzukleben oder auf eine andere Art gesichert und nummeriert aufzubewahren. Bei Wahlen sind die Zahl und die Verteilung der abgegebenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist von der Person, die die Versammlung zuletzt geleitet hat, von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Personen, die an der Generalversammlung teilgenommen haben und von dieser zu Beglaubigern gewählt worden sind, zu unterschreiben.

§ 31

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen nur

- a) der Bericht über die gesetzliche Prüfung,
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes, die Verwendung des Gewinnes oder die Deckung eines Verlustes, die Verwendung der satzungsmäßigen Rücklage sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- c) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, der Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und die Entscheidung über die Enthebung von Vorstandsmitgliedern,
- d) die Genehmigung der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat,
- e) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes oder

Aufsichtsrates und die Wahl der Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder,

- f) die Änderung der Satzung und die Auflösung der Genossenschaft,
- g) die Wahl der Niederschriftsbeglaubigter,
- h) die Festsetzung der Höhe der einmaligen Beitrittsgebühr,
- i) die Festsetzung eines laufenden Beitrages und dessen Höhe.

§ 32

(1) Falls das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, ist jede Generalversammlung beschlussfähig, wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

(2) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder gefasst.

(3) Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Genossenschaft können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(4) Ein Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Generalversammlung anwesend ist. Trifft das in der ersten Versammlung nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine zweite Generalversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von dreiviertel der Erschienenen die Auflösung gültig beschließen kann.

(5) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände – ausgenommen die Auflösung (Abs. 4) - nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zur Generalversammlung hat hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

X. Jahresabschluss

§ 33

(1) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr läuft von dem Tag der Eintragung der Genossenschaft bis zum Ende desselben Kalenderjahres.

(2) Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand baldigst ein Inventar als Unterlage für die Bilanz aufzustellen und die Bücher abzuschließen.

(3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für dieses einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Verordnungen, die aufgrund des § 23 Abs. 2 und Abs. 4 WGG erlassen wurden (Gebarungsrichtlinienverordnung, Bilanzgliederungsverordnung), aufzustellen und gleichzeitig einen Lagebericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen, in dem der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft darzulegen und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, sowie über die voraussichtliche Entwicklung zu berichten ist. Im Anhang ist der Jahresabschluss zu erläutern, wobei auch wesentliche Abweichungen von dem vorherigen Jahresabschluss zu erörtern sind. Im Jahresabschluss und Lagebericht sind auch die in § 22 Abs. 2 GenG vorgesehenen Angaben zu berücksichtigen.

(4) Das Inventar, der Jahresabschluss und der Lagebericht mit dem Vorschlag zur Verwendung des Gewinnes oder zur Deckung des Verlustes muss bis zum 31. Mai jeden Jahres dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorgelegt werden.

(5) Für den Ansatz der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die Bestimmungen der §§ 195 bis 211 UGB und der Bilanzgliederungsverordnung.

§ 34

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Aufsichtsrat (Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates) zusammen mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates (Prüfungsausschusses) und der Kurzfassung des Revisionsberichtes gemäß § 5 Abs. 2 GenRevG spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Sodann werden sie mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und den Vorschlägen über die Verteilung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes der Generalversammlung zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates vorgelegt.

XI. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 35

(1) Es sind die satzungsmäßige Rücklage und andere (freie) Rücklagen zu bilden. In die satzungsmäßige Rücklage fließen die Beitrittsgebühren, Zuwendungen, soweit sie nicht zweckgebunden sind, der Bilanzgewinn des ersten Geschäftsjahres und fortlaufend mindestens zehn Prozent des jeweiligen Gewinnes, bis die satzungsmäßige Rücklage fünfzig Prozent des Gesamtbetrages der Haftsummen erreicht hat.

(2) Der nicht der satzungsmäßigen Rücklage zugewiesene Bilanzgewinn ist den anderen (freien) Rücklagen zuzuführen.

(3) Welche Beträge aus dem Bilanzgewinn den Rücklagen zugewiesen werden sollen, beschließt die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Abs. 1 und 2.

(4) Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dienen die gebildeten Rücklagen.

(5) Über die Verwendung der satzungsmäßigen Rücklagen beschließt die Generalversammlung, über die Verwendung aller anderen Rücklagen beschließen der Vorstand und der Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

(6) Alle Rücklagen dürfen nur für den im § 2 der Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

§ 36

(1) Der Bilanzgewinn kann nach Abzug der Zuweisungen an die Rücklagen unter die Mitglieder als Gewinn verteilt werden. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das die Bilanz aufgestellt ist. Vom jährlichen Gewinn gemäß § 10 WGG darf nur ein Betrag ausgeschüttet werden, der, bezogen auf die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile, den Zinssatz gemäß § 10 Abs. 1 WGG nicht übersteigt.

(2) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.

(3) Fällige Gewinnanteile werden in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ausgezahlt. Gewinnanteile, die nicht binnen zwei Jahren abgeholt sind, verfallen zugunsten der Genossenschaft.

§ 37

Ergibt sich am Schluss des Geschäftsjahres ein Verlust, so hat die Generalversammlung zu bestimmen, wieweit die Rücklage oder nach Ausschöpfung dieser die Geschäftsguthaben der Mitglieder durch Abschreibung zur Deckung herangezogen werden sollen. Die Abschreibung von den Geschäftsguthaben erfolgt im Verhältnis der Höhe der satzungsmäßigen Mindestzahlungen. Nach erfolgter Abschreibung wird bis zur Erreichung des vollen Geschäftsanteiles ein Gewinnanteil nicht ausgezahlt.

XII. Bekanntmachungen

§ 38

(1) Von der Genossenschaft ausgehende Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht und in der im § 21 Absatz 4 vorgeschriebenen Form unterzeichnet. Die vom Aufsichtsrat ausgehenden Bekanntmachungen werden unter Nennung des Aufsichtsrates von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter gezeichnet.

(2) Die Bekanntmachungen werden mit Ausnahme der Einladungen zur Generalversammlung in der Zeitschrift des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband in Wien veröffentlicht.

XIII. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 39

(1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschafts-Revisionsgesetzes zu prüfen. Die Genossenschaft unterliegt der laufenden Aufsicht gemäß § 29 WGG.

(2) Die Genossenschaft ist zu diesem Zweck Mitglied des gesetzlichen Prüfungsverbandes (Österreichischer Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband in Wien).

(3) Auf Verlangen der Landesregierung (Aufsichtsbehörde) oder des Prüfungsverbandes hat sich die Genossenschaft auch außerordentlichen Prüfungen zu unterwerfen.

(4) Der Vorstand der Genossenschaft hat der Prüferin oder dem Prüfer Einblick in alle Geschäftsvorgänge und den Betrieb des Unternehmens zu gewähren. Er hat der Prüferin oder dem Prüfer die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung der Bestände zu gestatten; er hat die Prüfung zu erleichtern und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

(5) Der Vorstand der Genossenschaft hat nach Ablauf jedes Geschäftsjahres binnen vier Wochen nach Erstellung, spätestens bis zum 1. Juli jeden Jahres, der Landesregierung (Aufsichtsbehörde), der Finanzbehörde und dem Prüfungsverband den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht vorzulegen.

(6) Die Organe der Genossenschaft haben den in den Prüfungsberichten enthaltenen Beanstandungen innerhalb angemessener Frist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.

(7) Der Vorstand des Prüfungsverbandes oder eine von ihm beauftragte Vertretung ist berechtigt, den Generalversammlungen der Genossenschaft beizuwohnen und darin das Wort zu ergreifen.

XIV. Auflösung und Liquidation

§ 40

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch:
 - a) Beschluss der Generalversammlung,
 - b) Eröffnung des Konkursverfahrens,
 - c) Verfügung der Verwaltungsbehörde.
- (2) Für die Liquidation gelten die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.
- (3) Bei Auflösung der Genossenschaft erhalten die Mitglieder nicht eher als nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung und nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben nach Maßgabe des § 10 WGG 1979 ausbezahlt.
- (4) Ein etwa verbleibender Rest des Genossenschaftsvermögens ist ausschließlich für den im § 2 der Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

Raum für Ihre Notizen

Raum für Ihre Notizen



Familie
QUALITÄT ZUM LEBEN!

Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft
„Familie“ in Linz
Hasnerstraße 31
4020 Linz
Tel: 0732 / 65 34 51
Fax: 0732 / 65 34 51 – 11
office@familie-linz.at, www.familie-linz.at
LG Linz, FN 75 457t